Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I. N. LX. Bern, 13. Februar 1800. (24. Pluviose VIII.

Gesezgebung.

Senat, 27. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Lüthards Bericht über die Art der Berathung der Konstitutionsentwürfe.)

So wie der Zweck jeder Berathung überhaupt, wird auch der Zweck der Berathung über die Abfassung einer neuen Konstitutionsakte kein anderer seyn, als ein in materia reiflich überdachtes, und in forma reines Resultat des durch die absolute Mehrheit seiner Glieder ausgedruckten Willens des Senats über diesen wichtigen Gegenstand zu erhalten.

In dem Gefühl, wie unbehülflich eine große Versammlung sey, um ohne vorherige Untersuchungen und einleitende Berichte und Vorschläge ein reiflich überlegtes Resultat, das ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen soll, heraus zu bringen, suchtet Ihr, BB. Senatoren, auf die Erreichung des erstern Zwecks hinzuarbeiten, als Ihr eine Commission niedersezztet, um Euch einen vorbereitenden Entwurf zu einer neuen Verfassung vorzulegen.

Da nun ein solcher Entwurf eine Reihe von Sätzen enthält, die zwar einzeln für sich betrachtet werden können, allein in ihrer Verbindung gegen einander ein zusammengesezztes Ganzes bilden, so entsteht die Frage:

Soll in der Berathung ein solcher Entwurf als ein unzertheilbares Ganzes angesehen werden, das man en bloc discutiren, annehmen oder verwerfen muß? Oder soll man denselben als ein aus Theilen bestehendes Ganzes betrachten, wo die einzelnen Theile abgesondert discutirt, angenommen, verworfen, oder modifizirt werden können?

Unstreitig würde die Annahme des erstern Gesichtspunkt, in der Voraussetzung, der gegebene Entwurf würde weder in seinen Hauptgrundsätzen, noch in seinen nähern Bestimmungen großen Widerstand finden, den Vortheil der höchstmöglichen Schnelligkeit in Erhaltung des gewünschten Resultats einer Konstitutionsakte erzeugen, allein diese Voraussetzung läßt sich in casu kaum annehmen, wenn man weiß, wie unendlich verschieden die Begriffe darüber sind, und wenn man bedenkt, daß alle einzelnen Glieder, die zwar nicht den gleichen, aber doch alle irgend einen Satz fanden, den sie nach ihren Einsichten durchaus nicht zugeben könnten, und dessen Daseyn für sie ein Verwerfungsgrund des ganzen Entwurfs seyn würde, sich zur Verwerfung vereinigen und dieselbe bewirken würden, wann schon vielleicht der Verwerfungsgrund jedes Einzelnen, die Mehrheit des Senats nicht für sich gehabt haben würde. Neben diesem Umstand, daß auf diese Weise blos eine fingirte Mehrheit und kein reines Resultat der Willensmeinung der Majorität des Senats herausgebracht würde, müßte auf den Fall der Verwerfung, eine neue Commission zu Ausarbeitung eines neuen Entwurfs niedergesezt werden, wo es denn nach mehreren Wochen neuerdings vom Gerathewohl abhangen würde, ob eine neue fingirte Mehrheit eine zweite, dritte und vierte Verwerfung bewirken würde.

Freilich möchte das Gefühl der Nothwendigkeit einer neuen Verfassung, und vielleicht der Drang der Umstände bei einer zweiten und dritten Umarbeitung die Bedenklichkeiten mancher Mitglieder, die sonst zur Verwerfung stimmen würden, unterdrücken; allein, wenn diese Bedenklichkeiten wirklich auf richtigen Prinzipien und Erfahrungssätzen beruhen, wenn sie besonders auf die Kenntniß der öffentlichen Meinung großer Bezirke über diese oder jene Bestimmung sich gründen sollten, so erhielten wir zwar wieder eine auf dem Papier aufgeführte, aber den Herzen derer, für die sie bestimmt ist, fremde Konstitution, deren Annahme und wirklicher Einführung neuerdings unübersteigliche Hindernisse sich entgegenthürmen würden, und wir wären keinen Schritt weiter, als wir jezt sind.

Vergeblich wollte man in einer präparatorischen Maaßregel Hülfe suchen. Wenn man nämlich, so wie B. Pettolaz es wünscht, nach einer General-Discussion über den Entwurf, ohne abzustimmen, die dagegen gefallenen Motionen an die Revisionscommission zur Untersuchung senden würde, mit dem

Auftrag, denselben, so weit sie es unbeschadet dem Zusammenhang des Uebrigen nach ihren Einsichten thun zu können glaubten, Rechnung zu tragen, und den Entwurf auf diesem Fuß umgearbeitet neuerdings vorzulegen. Dadurch würde aller Wahrscheinlichkeit nach der vorgesezte Zweck der Annäherung nicht erreicht werden, indem bei der Nichtannahme einer Motion die Mitglieder, die ihr anhangen, bei ihrer Verwerfung verbleiben, und wenn sie angenommen würde, bei Mitgliedern, die vorhin zum Entwurf stimmten, sehr leicht daraus ein Verwerfungsgrund entstehen könnte.

Euerer Commission scheint es daher leichter, auf dem entgegengesezten Wege, nämlich den Konstitutionsentwurf nicht en bloc zu berathen, zum Zweck zu gelangen; hier aber theilt sich der Weg nochmals. Ein Konstitutionsentwurf besteht nämlich aus einer Reihe von einzelnen Sätzen, allein diese Sätze sind unter sich nicht alle in gleicher Verbindung, sondern sie sind bloß durch Hauptsätze, unter denen sie stehen, mit einander vereinigt, daher denn auch ein solcher Entwurf in Unterabtheilungen sich auflösen lassen muß, deren jede, ungeacht mehr oder weniger mit den einzelnen Sätzen der übrigen verbunden, dennoch als ein besonderes Ganzes betrachtet und behandelt werden kann.

Nun entsteht also die Frage: soll man den Entwurf Artikelweise, oder lediglich nach seinen wesentlichen Abtheilungen in Berathung nehmen?

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die artikelweise Behandlung in Forma das richtigste Resultat der Willensmeinung des Senats abgeben würde: ob aber auch das überdachteste? dieß ließe sich nur dannzumal behaupten, wenn man voraussetzen dürfte, daß bei der Discussion jedem Mitglied des Senats der Constitutionsentwurf im Ganzen, und in seinen Theilen, allzeit bei der Discussion gegenwartig wäre; allein wer wird seinem Gedächtniß, wer seiner Urtheilskraft so viel zutrauen, daß er jedesmal in instanti die Verbindung irgend einer aus Anlaß eines in Berathung stehenden Artikels gefallenen Motion mit allen übrigen bereits angenommenen, oder noch zu berathenden Sätzen, zu übersehen im Stande sey? und ist es keiner von uns, was anders könnte die Folge einer solchen Behandlungsart seyn, als daß der artikelweise discutirte Constitutionsentwurf, ein durchaus unzusammenhängendes, durch sein eigenes Wesen sich selbst zerstörendes, oder in der Ausführung unmögliches Ganzes bilden würde.

An diese Hauptschwierigkeit schließt sich denn auch noch die an, daß die Behandlung eines Satzes nach dem andern, eine unendliche Zeit wegnehmen würde, weil dadurch jeder einzelne in Berathung gezogen, und über jeden einzeln abgestimmt werden muß, und auch dadurch so mancher Satz, der von niemand angetastet werden würde, Anlaß zu Meinungen geben kann, die, wenn nicht durch ihr Resultat, doch durch die Räsonnements wiedrum in ihrem Weg grenzenlose Abschweifungen aller Art, die kein Reglement, und selbst der sorgfaltigste Präsident nicht verhüten kann, ohne die Freiheit der Meinung zu kränken, veranlassen würden.

Zwischen den beiden Extremen, der Berathung des Constitutionsentwurfs en bloc oder Artikelsweise, scheint Euerer Commission die Berathung per Abschnitt, die Mitte zu halten. Zwar kann es sich Euere Commission nicht verheelen, daß mehrere der Schwierigkeiten, die sie so eben den beiden andern Behandlungsarten zur Last legte, auch bei diesem Mittel eintreten; allein sie hat sich nach reifer Ueberlegung überzeugt, daß diese Schwierigkeiten sich in ungleich geringerm Maaße vorfinden.

Die mit der Behandlung en bloc verbundene Schwierigkeit, der Formation einer Mehrheit zur Annahme aus Zwang, oder zur Verwerfung aus ganz heterogenen, der Mehrheit des Senats entgegengesezten Gründen, ist in dem Maaße geringer, als der Gegenstand, über den berathen wird, eine kleinere Anzahl einzelner Sätze enthält; und die durch die artikelsweise Behandlung nothwendig beschränkte Incoherenz unter den erkannten Sätzen, so wie die Endlosigkeit der Berathung, nimmt in dem Maaße ab, als es eines theils leichter ist, den Zusammenhang eines Artikels, oder einer auf einen Artikel Bezug habenden Motion zu der näher gelegenen Hauptabtheilung, zu welcher der Artikel gehört, aufzufinden, und anderstheils aber wegen der mehrern Beschränktheit des Feldes, auf welchem die Discussion geführt werden darf, ein geringerer Anlaß zur Abschweifung sich darbietet.

Was nun die Form der Berathung selbst anbetrifft, wenn einmal festgesezt ist, ob man en bloc, per Abschnitt oder Artikelsweise den Entwurf berathen wolle, so wird es auf jeden Fall durchaus nothwendig seyn, der reiflich überlegten Meinung Euerer Revisionscommission keine Meinung entgegenzusetzen, welcher Mangel an Ueberlegung könnte zur Last gelegt werden, das heißt, die nicht durch die Art, wie sie behandelt worden, eine Garantie ihrer Ueberlegtheit mit sich führen sollte. Ueber keine dem Entwurfe entgegenstehende Meinung, sie mag auf eine Elimination, Zusatzeinschränkung oder Erweiterung eines Satzes sich beziehen, sollte demnach in instanti entschieden werden können, sondern immer blos auf den Rapport einer Commission, an welche eine solche entgegenstehende Meinung zur Untersuchung geschikt würde.

Da unterdessen die Behandlung eines solchen Rapports zu neuen abweichenden Meinungen Anlaß geben könnte, die, wenn man darauf Rücksicht nehmen wollte, entweder zu neuen in instanti zu nehmenden Entscheidungen, die wir zu vermeiden wün-

schen, oder zu neuen Rapporten Anlaß geben, und so die Discussion in ewige Zeiten fortführen könnten so muß, will man zum Ende gelangen, dieser Schwierigkeit ein Ziel gesetzt werden. Da jedes Mitglied bei der ersten Discussion frei seine Meinung sagen, jeden Grundsaz, jeden Artikel der im Berathen sich befindenden Abtheilungen angreifen, jede Modification und jeden Zusaz vorschlagen darf, so glaubt die Commission, es würde unbeschadet des Rechts der Meinung des Einzelnen geschehen, wenn man als Regel festsetzen würde, daß der Rapport und so auch die Discussion und die Abstimmung nur auf Annahm oder Verwerfung sich beziehen, und weder neue Meinungen noch Aenderungen und Zusätze gehört und angenommen werden sollen.

Eine fernere Regel scheint nöthig auf den Fall, da eine ganze Abtheilung oder ein Grundsaz, der auch in folgenden Abtheilungen in einzelnen Sätzen angewandt worden, verworfen werden sollte. Beides, sowohl die neue Ausarbeitung einer ganzen Abtheilung, als die durch Verwerfung eines Grundsatzes in den folgenden Abtheilungen nöthig werdenden Veränderungen, scheinen am schiklichsten den Verfassern des Entwurfs aufgetragen werden zu können; eben so auch wird ihnen die definitive Redaction einer endlich dekretirten Abtheilung zu übertragen seyn.

Zur Beschleunigung dieser Berathungen, deren Nothwendigkeit die mehrsten unter Euch lebhaft fühlen, insoweit diese Beschleunigung von ausser der Berathung selbst liegenden Umständen abhängt, wünscht die Commission, daß der Präsident den Senat von dem Augenblik an, wo er sich damit beschäftigen wird, des Morgens um 8 Uhr versammle, diese Sitzungen durch wenig laufende Geschäfte unterbreche, sondern für diese besondere, wenn es nöthig seyn sollte, Nachmittagssitzungen anstellen, und daß die zur Untersuchung der gegen den Entwurf fallenden Motionen niederzusetzenden Commissionen wo möglich immer binnen 2 Tagen rapportieren. Am mehrsten aber wird das Resultat dieser Berathungen beschleunigt werden, wenn die Discussionen dadurch abgekürzt werden, daß jedes Mitglied des Senats sich zur unwandelbaren Pflicht macht, nur der Sache wegen, und nicht um Nebendinge willen, das Wort zu nehmen, jede unnöthige Wiederholung zu vermeiden, und mit möglichster Prezision und gedrängter Kürze seine mit Ueberlegung gefaßten und geordneten Gedanken dem Senat vorzulegen.

Dieß, B. S., sind die Grundsätze, die Euere Commission bei der Berathung über einen gegebenen Constitutionsentwurf, zu befolgen vorschlägt; wir sagen gegebenen, und dieß führt Euere Commission auf die Untersuchung der Frage, wie Sie, B. S., zu einem solchen gegebenen Entwurf gelangen können?

Bekanntlich hat sich Euere Revisionscommission in mehrere Meinungen getheilt. Um eine nochmalige taediose Discussion zu vermeiden, ob B. Muret's Meinung absonderlich für sich bestehe, oder mit den Meinungen der BB. Lüthi und Usteri eine Majorität bilde, nimmt die Commission für sich an, es seyen Ihnen, B. S., von der Revisionscommission drei Constitutionsentwürfe vorgelegt werden.

Nun wird entschieden werden müssen, ob der Senat überhaupt den einen oder andern dieser Entwürfe in Berathung ziehen wolle, und allfällig welchen?

Die erstere Frage wird von der Untersuchung abhangen, ob diese Constitutionsentwürfe auf den aus den Menschenrechten abgeleiteten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts beruhen, und ob die Bestimmungen, die sie in Anwendung dieser Grundsätze enthalten, den innern und äussern Verhältnissen des Volks, für welches sie bestimmt sind, angemessen seyen; bei der zweiten Frage denn, wird zu prüfen seyn, welcher der drei Entwürfe die gewünschten Eigenschaften im höchsten Grad in sich enthalte, und welcher uns daher am nächsten und sichersten zu dem Zwek führe, zu dem die Verfassung das Mittel ist.

Vermuthlich werdet Ihr, BB. Senatoren, bei der Entscheidung dieser so wichtigen Frage die nemlichen Formen beobachten wollen, die Ihr bei Gegenständen von ungleich minderer Wichtigkeit befolgt habet, nemlich die Rükweisung dieser Fragen an eine Commission, die Euch darüber einen Bericht abstatten wird, und auf welchen hin erst ihr entscheiden werdet, ob und welchen der Euch vorgelegten Entwürfe Ihr Euern Berathungen über die Abfassung einer neuen Constitution zum Grunde legen wollet?

Noch beschäftigte Eure Commission die Frage: ob nicht durch irgend eine vorbereitende Maaßregel die Annahme, der durch den Senat zu entwerfenden Constitution bei dem großen Rath erleichtert und befördert werden könnte; allein, da der seiner Zeit gethane Vorschlag einer Commission aus Mitgliedern von beiden Räthen zu vorläufiger Abfassung eines Constitutionsentwurfs von dem Senat verworfen worden ist, so sieht Eure Commission nicht ein, wiedermal, da es um die Berathung eines ohne Zuthun des großen Raths verfaßten Entwurfs zu thun ist, irgend eine vereinbarende Maaßregel ergriffen werden könnte, die mit der Freiheit der Meinungen der Mitglieder beider Räthe verträglich wäre, und glaubt daher, der Sache ihren einfachen constitutionellen Gang lassen zu müssen.

Dieß BB. Senatoren, ist das Resultat der Untersuchungen Eurer Commission, über den im Wurf liegenden Gegenstand.

Aus demselben erhellet, daß Eure Commission

weder dem Vorschlag des B. Genhard, noch dem des B. Pettolaz ihre Zustimmung geben kann. — Dem erstern nicht, weil 1) die Ernennung einer Commission aus beiden Räthen ausser der Gewalt des Senats liegt; und 2) die Meinungsfreiheit der Individuen des Senats dadurch verlezt wird, daß sie dieselbe der Majorität einer, gleichgültig ob kleinen oder zahlreichen Commission unterordnet.

Der Motion des B. Pettolaz nicht, weil auch sie die Meinungsfreiheit allzusehr einschränkt, und blos eine fingierte Mehrheit hervorbringen würde.

Eure Commission rathet Ihnen, BB. Senatoren, daher an, über die Motionen der Bürger Genhard und Pettolaz zur Tagesordnung zu gehen, und thut Ihnen hingegen den unmaßgeblichen Vorschlag zu beschliessen:

1. Zu Untersuchung der drei durch die verschiedenen Glieder der Revisionscommission vorgelegten Constitutionsentwürfe und zu Prüfung der Frage: ob und welchen derselben der Senat bei seiner Berathung zu Abfassung einer Constitution zum Grund legen solle, wolle eine Commission ernennt werden.

a) Dieselbe soll aus 5 Mitgliedern bestehen.

b) Durch das geheime relative Stimmenmehr erwählt werden, und

c) Auf Samstag den 1ten Hornung ihren Bericht erstatten.

2. Der von dem Senat zur Grundlage seiner Berathung adoptierte Entwurf soll nach seinen Haupt-Abtheilungen in Berathung gezogen werden.

3. Ueber jede Hauptabtheilung soll eine allgemeine Discussion eröffnet werden.

4. Alle Artikel und besondere Sätze einer in Berathung gezogenen Abtheilung, welche nicht auf beschehene Motion eines oder mehrerer Glieder durch den Senat ausgestrichen oder modifiziert werden, sind angenommen.

5. Die in der allgemeinen Discussion fallenden regelmäßig unterstützten Motionen, sie mögen gegen die Abtheilung im Ganzen, gegen darin aufgestellte allgemeine Grundsätze, oder gegen einzelne Artikel derselben gerichtet seyn, sollen von dem Mitglied, das sie vorschlug, wenn es nicht davon abstehen will, kurz und deutlich, jedoch ohne Anführung der Motive in Schrift verfaßt, und auf den Kanzleitisch gelegt werden.

6. Diese Motionen sollen der Revisionscommission zu Untersuchung und Berichterstattung übersendet werden.

a) Derjenige so die Motion vorschlägt, soll ihr beigeordnet seyn.

b) Sie soll wo möglich binnen zwei Tagen ihren schriftlichen Rapport machen.

c) Der Rapport kann nur entweder die Annahme der Motion oder die Tagesordnung vorschlagen.

7. Auf den ihm vorgetragnenen Commissional-Rapport kann der Senat nur über die Annahme der Motion oder die Tagesordnung berathen, und wird keine fernere Motionen, sie mögen auf die im Wurf liegende Motion oder auf die Abtheilung des Constitutionsentwurfs, der in Berathung liegt, Bezug haben, discutieren lassen.

8. Wenn eine Abtheilung im Allgemeinen, oder ein darin enthaltener Grundsaz, oder ein oder mehrere Artikel desselben von dem Senat verworfen, oder anders motifiziert wird, soll solche an die Revisionscommission gewiesen, und von solchen, wo möglich, binnen Tagen eine neue Redaktion des ganz- oder zum Theil verworfenen vorgelegt werden.

9. Die neu redigierten Artikel sollen auf die nemliche Weise, wie die erste Redaktion derselben, discutiert werden.

10. Während dem eine Abtheilung im Ganzen, oder ein oder mehrere Sätze derselben, in der Untersuchung liegt, soll so weit die Entscheidung darüber nicht in nothwendiger Verbindung mit den folgenden Abtheilungen steht, mit der Berathung über die folgenden Abtheilungen fortgefahren werden.

11. Wenn in der einen oder andern Abtheilung ein Grundsaz, auf welchen in den folgenden Abtheilungen ein oder mehrere Artikel unmittelbar sich stüzten, von dem Senat verworfen, oder demselben ein anderer substituirt werden sollte, so wird die Revisionscommission, die dadurch in den folgenden Abtheilungen nothwendig werdenden Veränderungen alsogleich entwerfen.

12. Der Präsident des Senats ist eingeladen:

a) Sobald die Berathungen über die Constitution ihren Anfang nehmen werden, den Senat Vormittags um 8 Uhr zusammen zu berufen.

b) Diese Berathungen durch keine fremdartige Gegenstände unterbrechen zu lassen, und zu dem Ende

c) Für die laufenden Geschäfte ausserordentliche Sitzungen halten zu lassen.

Lüthard möchte über den ersten Artikel, der eine Commission zu vorläufiger Prüfung der 3 Constitutionsentwürfe, die am Samstag berichten soll, anrath, sogleich abstimmen lassen.

Devevey findet diese Zeit zu kurz.

Augustini glaubt, das Werk wäre sehr abzukürzen, wenn der Senat über den Grundsaz wahlbarer Bürger sich erklären, und dann darüber auch den großen Rath entscheiden lassen würde

Pettolaz findet den Vorschlag der Commission sehr complicirt — indeß für die Commission wegen der Priorität des Berichts, stimmt er Lüthards Vorschlag bei.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I. N. LXI. Bern, 13. Februar 1800. (24. Pluviose VIII.

Gesezgebung.

Senat, 27. Januar.

(Fortsetzung.)

Augustini glaubt, durch die Discussion über den Grundsaz wahlbarer Bürger, würde die Priorität von selbst entschieden werden.

Crauer will den ganzen Bericht 3 Tage auf den Kanzleitisch legen lassen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Beschluß über die innere Organisation der Vollz. Commission wird verlesen. Er wird einer Commission übergeben, die am Mitwoch berichten soll; sie besteht aus den B. Lüthy v. S., Usteri und Devevey.

Grosser Rath, 28. Januar.

Präsident: Desloes.

Blattmann macht folgenden Antrag, über den Dringlichkeit erklärt wird.

Bürger Repräsentanten!

Sie haben gestern die von Bürger Desloes gemachte Motion, den Senat zur Beschleunigung der neuen Constitution einzuladen, auf drei Tage ajournirt, weil sie glaubten, daß er innerhalb dieser Zeit einen zwekmäßigen Beschluß darüber nehmen werde.

Nun zeigt es sich, daß gestern zwar eine Commission ein Gutachten deswegen vorlegte, darinn aber darauf antragen soll, daß der Senat allein, und en Corps die Constitution sectionsweise behandeln, und dann dieselbe zu gleicher Behandlung dem großen Rath vortragen werde.

Es soll überdieß eine Commission des Senats noch vorher ein Gutachten einreichen, welches der vorgelegten Projecten den Vorzug haben solle?

Bürger Repräsentanten! Sie werden mit mir auf der einen Seite fühlen, daß Gefahr im Verzug liegt, wenn die Abfassung einer neuen Constitution zu sehr verzögert wird, aber Sie werden auch auf auf der andern Seite mit mir überzeugt seyn, daß wir vor mehrern Monaten die Constitution nicht vollendet haben werden, wenn bei der Berathung derselben die gewöhnlichen Formen beobachtet werden sollen.

Eine Abweichung von denselben, ohne deswegen dadurch die Rechte und Pflichten beider Räthe im mindesten zu verletzen, oder die gemeinschaftliche Berathung zu hemmen, kann uns allein von den nachtheiligen Folgen, und den drückenden Uebeln, die mit gegenwärtiger Verfassung verknüpft sind, befreyen; aber sie kann nicht anders, als unter Einwilligung beider Räthe statt haben, und diese leztere kann nicht besser erzielt werden, als wenn die von beiden Räthen gewählte vereinigte Commission darüber ein Gutachten einzureichen, den Auftrag erhalten würde.

War doch der Hauptendzwek, für welchen Sie diese Commission ernannten, die drückendsten Uebel der Republik aufzusuchen, und die zwekmäßigsten Mittel, diesen abzuhelfen, vorzuschlagen!

Bürger Repräsentanten! Gewiß gehört eine Verfassung, die zu kostspielig, und deswegen dem Volk nicht erwünscht ist, unter diese Uebel.

Es ist also nicht ausser dem Auftrag der vereinigten Commission, wenn dieselbe den Senat zur Beschleunigung der Constitution auffordert, und die dazu ihr zwekmäßig scheinenden Vorschläge zugleich vorlegt. Ich trage also darauf an, diese meine gemachte Motion sammt jener des Bürgers Desloes der vereinigten Commission zu übergeben, und ihr aufzutragen, innerhalb drei Tagen darüber dem Senat Vorschläge einzugeben, und dem großen Rath davon Nachricht zu ertheilen.

Beßler stimmt dem Antrag bei, glaubt aber es sollte eine neue Commission ernannt werden, weil die jetzige vereinte Commission zu viel Arbeit hat.

Anderwerth. Den nämlichen Antrag, den Br. Blattman machte, hat vor geraumer Zeit schon ein Mitglied der Zehner Commission vorgetragen; diese aber glaubte, daß sie sich damit nicht befassen dürfte, weil man ihr vorwerfen könnte, daß dieser Gegenstand ausser ihrer Competenz sey, da ihre bisherige

Verrichtungen ohnehin aus gar verschiedenen Gesichtspunkten beurtheilt wurden.

Meines Theils aber wüste ich nicht, warum dieser Gegenstand nicht von der Zehner Commission behandelt werden dürfte? Sie hat den Auftrag, die zwekmäßigsten Maßregeln vorzuschlagen, den drückendsten Uebeln der Republik abzuhelfen. Unter diese leztern gehört unstreitig die jetzige Verfassung; dieser abzuhelfen ist das einzige Mittel, daß man die Berathungen über die neue Constitution nicht nach den gewöhnlichen Formen, soodern auf eine einfachere, richtigere Art vornehmen möchte. Aber um eine Abweichung von den gewöhnlichen Formen zu beschließen, wird die Einwilligung beider Räthe erfordert. Wer kann also dazu bessere Vorschläge einreichen, als eine aus beiden Räthen vereinigte Commission, und deswegen könnte ich dem Antrag des Br. Beßlers nicht beistimmen, sondern ich unterstütze den Antrag des Br. Blattmann.

Wollen wir die Ruhe im Innern des Landes beibehalten; wollen wir dem helvetischen Volk einen unverkennbaren Beweis geben, daß wir ein freyes, unabhängiges Volk seyen, und uns selbst eine Verfassung geben wollen; so müssen wir trachten, uns über die Art, nach welcher wir uns über die Verfassung berathen wollen, zu vereinigen, weil wir sonst, wenn die Berathung nach den gewöhnlichen Formen geschehen sollte, noch vor sehr langer Zeit keine Verfassung erhalten würden, und auf so lange können wir die jetzige Verfassung nicht beibehalten, ohne uns der Gefahr auszusetzen, daß wir das Volk mit zu großen Auflagen drücken, oder die Beamtete ohne Bezahlung lassen müssen.

Es ist dem Senat deswegen ein nicht unzwekmäßiger Vorschlag gemacht worden; der nämliche, welcher der Zehner Commission eingereicht wurde. Es wäre nach diesem Vorschlag der neue Constitutionsentwurf durch einen aus beiden Räthen vereinigten kleinern, und nachher durch einen vereinigten größern Ausschuß, in Gegenwart beider Räthe geprüft, und nachher den beiden Räthen zur Annahme unter der Modification vorgelegt worden, daß jedem Rath drei Tage zur Berathschlagung eingeräumt worden wären, während welcher Zeit jedes Mitglied der Räthe eine Einwendung hätte anbringen können, welche von eigends ernannten Mitgliedern der vereinigten Commissionen nachher debattirt worden wären, und uns noch nicht sobald über die neue Constitution vereinigt haben würden, als es die bedrängte Lage unsers unglüklichen Vaterlands, und der laute Wunsch des helvetischen Volks fordern.

Vielleicht giebt der Senat einem Vorschlage der Zehnercommission geneigtes Gehör; wenigstens sind wir einen solchen Versuch unserer eigenen Beruhigung schuldig, und deßwegen unterstütze ich ganz Blattmanns Antrag.

Rellstab glaubt, die Zehnercommission brauche keine neuen Aufträge und Bevollmachtigungen, weil sie sich schon hinlänglich bevollmächtigt glaubt; — übrigens erklärt er, daß er von keiner fremden Macht, aber auch von keiner Commission, sich eine Constitution aufdringen lassen wird.

Anderwerth ist zwar Rellstabs Meinung, allein da sich die Commission hierzu nicht berechtigt glaubt, so beharret er auf Blattmanns Antrag.

Beßler beharret, und will weder aufgedrungene, noch nochgeäffte Constitutionen. —

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich, 10. Febr. Die hiesige Privat-Hilfsanstalt für die durch den Krieg verheerten Gegenden (wir haben den Plan und die Einladung zur Theilnahme an dieser menschenfreundlichen Anstalt im 2ten Band des neuen helv. Tagblattes S. mi getheilt) hat gesegneten Fortgang, und man darf zuversichtlich sagen, sie hat schon groß gewirkt. Seglingen, Tösrieden, Langwiesen, Feuerthalen, Birmenstorf, Afholtern bei Höngg, Seebach, als Gemeinden betrachtet, nebst ungefehr 400 Personen von andern Orten, als z. B. der Stadt, Altstatten, Wipkingen, Dübendorf, Fluntern, Kloten, Wallisellen u. s. f. genießen wöchentliche Beiträge an Lebensmitteln, Kleidern, Unterstützung durch Arbeit so weit die Kräfte der Anstalt gehen, unberechnet der Erleichterung, die ungefehr 800 Auswandernde aus dem Kanton Linth durch Speisung und Kleidung erhielten. — Aber zur Fortsetzung bedarf es freilich auch ausdaurender Kräfte, und gerade jezt gehen wir den Tagen entgegen, wo die Vorräthe schwinden und die Natur noch nichts hervorbringen kann. — Die nachfolgende erste Nachricht enthält die nähere Rechenschaft über den Fortgang der Anstalt, und sie wird gewiß auch am geschiktesten seyn, die Menschenfreunde der weniger erschöpften Gegenden unsers Vaterlandes auch hier zu thätiger Theilnahme aufzufodern.

Erste Nachricht an christliche Menschenfreunde, von dem Erfolge der im Oktober vorigen Jahrs errichteten Hülfsanstalt, für die nothleidenden Einwohner unsers hartbedrängten Vaterlandes.

Christliche Menschenfreunde!

Ihr erwartet vielleicht noch keine gedrukte Nachricht von dem Erfolge der Hülfsanstalt, die wir Euch